

S A T Z U N G

Arbeitskreis Zahnärztliches Therapieergebnis e.V.

§ 1 Vereinsbezeichnung

- 1.)
Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Zahnärztliches Therapieergebnis e.V.". Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- 2.)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.)
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.)
Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- 5.)
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.)

Es ist Ziel des Arbeitskreises, die Güte des zahnärztlichen Therapieergebnisses zu sichern und zu verbessern.

2.)

Der Arbeitskreis verfolgt den Zweck, Kriterien zur Einschätzung des zahnärztlichen Therapieergebnisses festzulegen.

3.)

Aufgabe des Arbeitskreises ist die Formulierung zahnärztlicher Behandlungsstandards auf die Grundlage empirisch gesicherter Erkenntnisse.

4.)

Die Mitglieder des Arbeitskreises beteiligen sich am systematischen Aufbau empirischer Grundlagen zur Definition zahnärztlicher Behandlungsstandards.

5.)

Der Arbeitskreis fördert Vorhaben und Projekte, die der Sicherung und Verbesserung des zahnärztlichen Therapieergebnisses dienen.

§ 3 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen aus Vereinsvermögen,
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand,
4. zweckgebundenen Mitteln

§ 4 Organe des Vereins

1.)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann ein Kuratorium eingerichtet werden, deren Mitglieder vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen werden.

2.)

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und einen oder zwei Stellvertreter(innen).

3.)

Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen.

4.)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder DM, für fördernde Mitglieder mindestens DM im Monat; Unternehmen, Verbände, Institutionen und Organisationen zahlen mindestens DM pro Monat.

5.)

Über den Antrag auf Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet nach positiver Stellungnahme des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

6.)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

7.)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlußfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.

Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angaben der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

8.)

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.)

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands,
2. Wahl der sonstigen Organe wie: Schriftführer, Kassenprüfer u. s. w.,
3. Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
4. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
6. Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern,
7. Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

2.)

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der(die) Vorstandsvorsitzende bzw. die Stellvertreter(innen).

§ 6 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluß des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 7 Aufgaben des Vorstands/Geschäftsführers

1.)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der(die) Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle die beiden Stellvertreter(innen) zusammen sind handlungsbefugt und vertretungsberechtigt.

2.)

Der Vorstand erstellt darüberhinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlußrechnung. Desweiteren obliegt dem Vorstand die Bestellung und Abberufung des(der) Geschäftsführer(in).

3.)

Der Vorstand beruft ohne Gegenstimme eine(n) Geschäftsführer(in), der(die) laufenden Gespräche nach den Weisungen des Vorstands führt. Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtungen des Vereins werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung erlassen wird.

4.)

Der(die) Geschäftsführer(in) kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands abberufen werden.

5.)

Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abberufende Vorstandsmitglied durch die Wahl eines neuen ersetzt werden kann.

6.)

Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

7.)

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes möglich.

§ 8 Beschlußfähigkeit/Beschlußfassung

1.)

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

2.)

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.

3.)

Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des(der) Vorsitzenden.

4.)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 Anfallberechtigung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es - wenn möglich - für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Sonstiges

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, daß der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Gegründet in am